

Bewirklichkeitung ist groß. Aber es hat uns dennoch einige positive Erfolge gebracht und einige Fortschritte besser angebahnt, die wir im laufenden Jahre als reife Früchte zu ernten hoffen.

In erster Linie zählt die Berner Union im Jahre 1922 drei neue Mitglieder. Das ist zwar weniger, als man dachte. Doch festigen diese Beiträge, die ohne jeden Vorbehalt erfolgten, die Union und gestatten ihr den Vormarsch in geschlossenen Gliedern.

Da ist zunächst Brasilien, dessen Beitritt zur revidierten Berner Übereinkunft — er war dem Schweizerischen Bundesrat am 18. Juli 1921 erst unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch den National-Kongress von Rio de Janeiro notifiziert worden — am 9. Februar 1922 vollendete Tatsache wurde, nachdem die parlamentarische Ratifizierung ohne Widerspruch stattgefunden hatte. Dieses Ereignis ist von bedeutender Ertragweite, denn damit fügt die Union zum ersten Male auf dem Festlande Südamerikas Fuß, — ein gutes Zeichen für die Zukunft. Die geistige Mitgift, die Brasilien der Union bringt, ist in der Tat beträchtlich. Wir segnen das in einem Willkommen-Artikel auseinander, der in der Presse Brasiliens seinen Widerhall fand. Die Schwierigkeiten, die die noch ziemlich komplizierte innere Gesetzgebung herbeiführen kann, in der wenig Klarheit herrscht, sind nicht derart, daß sie dem guten Willen Widerstand leisten könnten, der eine lokale Anwendung des Übereinkommens erstrebt. Das Beispiel Brasiliens wird auf die anderen südamerikanischen Republiken als Reizmittel wirken, besonders auf Argentinien, Chile und Peru, wo die Berner Übereinkunft durchaus nicht unbekannt ist.

Fünf Tage später, am 14. Februar 1922, war Ungarn endlich in der Lage, den schon längst, lange vor dem Kriege, gefassten Plan seines Beitritts zur Berner Union auszuführen. Alles war betreffs der durch diesen Schritt notwendig gewordenen Änderung der Gesetze so bis ins Kleinste vorbereitet und das neue ungarische Gesetz vom 31. Dezember 1921 über das Urheberrecht war mit dem Wortlaut der Übereinkunft von 1908 so trefflich in Einklang gebracht, dank einer schon 1912 und 1913 unternommenen gewissenhaften Arbeit, daß der entscheidende Schritt ohne Widerspruch, ja ohne Erörterung auf die natürliche Weise vor sich ging. Die Nummer des Droit d'Auteur vom 15. Mai 1922 war sozusagen eine Ungarn-Nummer: denn sie enthielt die auf diese schwungvolle Evolution bezüglichen Dokumente und eine Studie, die bestimmt war, dem neuen Mitgliede, das sich mit den Bedingungen der Union so schneidig in Übereinstimmung gebracht hatte, unsere volle Sympathie auszudrücken.

Der dritte Zuwachs ist der am 24. Juni 1922 dem Schweizerischen Bundesrat durch Polen notifizierte Beitritt der freien Stadt Danzig, den wir schon seit 1921 herbeiwünscht hatten. Das der Union gewonnene Gebiet ist sicherlich sehr klein, aber es kam sehr viel darauf an, daß sich in jenen nördlichen Gegenden in der von Deutschland und Polen dem Nachdruck entgegengestellten Front nicht die geringste Lücke bildete. Die Zuflucht, die die Mäuber des literarischen und künstlerischen Eigentums in dieser Stadt gefunden hätten, würde letzterem auf die Dauer verhängnisvoll geworden sein. Die ersten Anzeichen der Schädlichkeit des Mangels jedes internationalen Schutzes gaben sich bereits in einem Prozesse kund, sodaß die Maschen des schützenden Netz es sich durchaus nicht zu früh zusammengezogen haben.

Die erwähnte Front ist defensiv, aber sie sollte zugunsten der Ausdehnung der Union die Offensive ergreifen können. Finnland, Estland, Lettland und Litauen sind der Union ferngeblieben. Das neue Jahr sollte sich durch einen neuen Sieg auszeichnen, indem es wenigstens eins von diesen Ländern auf der Mitgliederliste der Union erscheinen ließe.

Ebenso verhält sich's mit dem »nahen Orient«^{*)}. Wenn nicht alles trügt, wird wie der alte Friedensvertrag von Sèvres auch der neue von Lausanne den Beitritt der Türkei zur Berner Union vorsehen. Da mit diesem Beitritt legitimertweise gerechnet werden kann, so wäre es nicht verständlich, wenn zwei andere

aus dem großen Ringen^{*)} berüngt herborgegangene Staaten im Punkte des internationalen Schutzes der Schriftsteller sozusagen auf dem Trockenen sitzen blieben und von Ländern, die Anhänger dieses Schutzes sind (Tschecho-Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Griechenland und Türkei), eingekreist würden.

Mit Vergnügen haben wir festgestellt, daß die Konferenz von Genua nicht verfehlt hat, »alle Staaten Europas« an die Pflicht zu erinnern, sobald als möglich den beiden Schwestern-Unionen zum Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigentums beizutreten, und wir hoffen, daß jede andere ähnliche Konferenz, die im Jahre 1923 zusammentritt, diese Ermahnung wiederholt und sie auf die Staaten der ganzen Welt ausdehnt.

In dieser Hinsicht bekennen wir offen, daß die im Jahre 1922 von den Vereinigten Staaten bewirkte Verzögerung ihres beabsichtigten Eintritts in die Berner Union uns eine wirkliche Enttäuschung bereitet hat. Doch wurde sie durch zwei Erwägungen ein wenig abgeschwächt.

Einerseits bedurfte der erste zur Verbesserung des amerikanischen Grundgesetzes von 1909 über das Copyright im Sinne der Beseitigung der manufacturing clause bestimmte Gesetzesvorschlag, der in der Abgeordnetenkammer am 28. April 1922 eingeführt wurde, einer Durchsicht und Korrektur. Er wurde bedeutend vervollkommen, und der zweite am 6. Dezember 1922 durch Herrn Lodge im Senat eingeführte Gesetzentwurf ist bei weitem besser als der ursprüngliche Wortlaut. Die Kritik, die wir gezwungen waren an letzterem zu üben, ist in Erwägung gezogen worden. Der im Jahre 1922 über diesen Gegenstand zwischen den amerikanischen Urhebern der Bewegung und unserem Bureau ausgetauschte, gründliche Briefwechsel hat seine Früchte getragen. In der Tat wurde die Frage der in der Ordnung der Union anwendbaren Schutzfrist und die so verwickelte, schwer zu lösende und gefürchtete Frage der Rückwirkung ins Neue gebracht. Schließlich wurde das Problem der Sanctionierung des geteilten Verlagsrechts gelöst. Jede Abtretung des Copyright auf Werke der Unionsländer, vor allem englische, für den amerikanischen Markt muß im Urheberrechtsamt in Washington eingetragen werden, und einzigt und allein für die auf diese Weise abgetretene, amerikanische Ausgabe oder Neuauflage ist der Inhaber des durch die Abtretung des auf die Vereinigten Staaten beschränkten Copyright verpflichtet, die Förmlichkeiten der Eintragung und Hinterlegung bei dem nämlichen Amt zu erfüllen. So werden die amerikanischen Bibliothekare gegen die möglichen Erpressungen angeblicher »amerikanischer Inhaber des Copyright« geschützt. Es war notwendig, daß die Förderer des Gesetzentwurfs, der amerikanische Schriftstellerverein und namentlich die Herren Bowker, Herausgeber des Publishers' Weekly, und Thorvald Solberg, Direktor des Copyright Office, Zeugnis von außerordentlicher Geduld und gleichzeitig Tatkräft obliegen, um die Verhandlungen bis zu dem Punkte zu führen, bis zu welchem sie gelangt sind, nämlich zu dem Punkte der Einbringung der verbesserten Bill im Senat.

Andererseits haben sich die Vereinigten Staaten im Jahre 1922 wieder mehr für die Angelegenheiten Europas interessiert, und die Atmosphäre ist für ein Übereinkommen gedeihlich geworden, das nicht allein diese große Republik den 27 Ländern der Union näherbringen, sondern auch gestatten wird, sich auf dem festen Grund und Boden der revidierten Berner Übereinkunft mit Kanada auseinanderzusetzen, wo von den Buchgewerblern durchaus noch nicht jeder Gedanke an die Anwendung des Justitiationis (Wiederbergeltungsrechts) fallengelassen ist. Der Sieg der Freunde der Union in den Vereinigten Staaten wird Kanada sicher von seinem Plan der Repressalien abringen und notwendigerweise die Revision seiner Gesetzgebung in einem der Annahme des Wortlauts der Übereinkunft von 1908 günstigen Sinne herbeiführen.

Sehr viele, wichtige Interessen sind so bei dieser Bewegung im Spiele, die wir fast mit Sorge verfolgen, ohne uns immerhin in zu weitgehenden Illusionen zu wiegen, trotz der tatsächlich guten Aussichten. Aber wenn es dem Jahre 1923 gelingt, das seit über 30 Jahren erstrebte Ziel zu erreichen, das uns so oft,

^{*)} Le Proche-Orient: Balkanländer, Türkei; Gegensatz: L'Extrême-Orient, Ostasien.